



Nachhaltigkeitsstrategiebeschreibung

gemäß Art. 10 der Verordnung (EU) 2019/2088



Nachhaltigkeitsstrategiebeschreibung nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung (SFDR)

FERI bietet an die Nachhaltigkeitspräferenzen seiner Kunden angepasste Portfolioverwaltungen an. Diese investieren direkt und indirekt (über Zielfonds) in verschiedene Finanzinstrumente. Dabei wird mehrheitlich in solche investiert, die ökologische- und sozialen Merkmale erfüllen sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung (Governance) verfolgen. Der Umfang der Berücksichtigung nachhaltiger Investitionen im Sinne von Artikel 2 Nr. 17 SFDR – erfolgt mandatsindividuell auf Basis der erhobenen Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden.

Sofern der Kunde eine Mindestquote nachhaltiger Investitionen wünscht, wird diese im Rahmen der Anlagestrategie berücksichtigt und fortlaufend überwacht.

FERI veröffentlicht Informationen gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR).

Zusammenfassung

1. Nachhaltige Investitionsziele der Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden	
Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber kein nachhaltiges Investitionsziel angestrebt. Zusätzlich kann – abhängig von den Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden – ein Mindestanteil nachhaltiger Investitionen Bestandteil des Mandats sein.	
Werden für dieses Mandat die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (sogenannte „Principal Adverse Impacts“ („PAI’s“)) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja , wie in den vorvertraglichen Informationen im Detail beschrieben. <input type="checkbox"/> Nein
2. Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts	
Das Mandat bewirbt ökologische und soziale Merkmale in den Bereichen Umwelt (u.a. Klimawandel, Umweltverschmutzung), Soziales (u.a. Humankapital, soziale Normen) und Governance (u.a. Unternehmensführung und Firmenverhalten) sowie im Bereich der generellen ESG-Qualität.	
<input checked="" type="checkbox"/> Ausschlusskriterien	<input checked="" type="checkbox"/> ESG
<input checked="" type="checkbox"/> Nachhaltige Investitionen, nach Kundenpräferenzen	<input type="checkbox"/> [andere]
3. Anlagestrategie	
Die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale werden durch verpflichtende Anlagegrenzen durchgesetzt. Hierzu wird das Anlageuniversum des Mandats zunächst anhand der Ausschlüsse der FERI Mindestrichtlinie für Finanzprodukte mit Nachhaltigkeitsmerkmalen eingegrenzt. Anschließend wird anhand des FERI SDG Scores geprüft, inwieweit eine Investition als nachhaltige Investition gemäß Art. 2 Nr. 17 SFDR definiert werden kann. Der Anteil nachhaltiger Investitionen variiert in Abhängigkeit von der individuellen Ausgestaltung des Mandats.	
Das Mandat berücksichtigt verschiedene Indikatoren, um die Unternehmensführung von Unternehmen, in die investiert wird, zu bewerten und stellt so sicher, dass nur in Unternehmen investiert wird, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.	
4. Aufteilung der Investitionen	



Das Mandat investiert mehrheitlich in Vermögenswerte, die mit definierten ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen. Ausgenommen sind hierbei Sichteinlagen, Geldmarktinstrumente, Festgelder sowie Derivate zur Absicherung.

5. Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Die Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale und das Einhalten des Mindestanteils nachhaltiger Investitionen wird laufend anhand der hierzu genutzten Nachhaltigkeitsindikatoren überwacht. Hierzu werden täglich die verbindlichen Ausschlusskriterien auf Unternehmens- und Fonds-Ebene überprüft und der Anteil nachhaltiger Investitionen tagesaktuell berechnet.

6. Methoden für ökologische oder soziale Merkmale

Die FERI Mindestrichtlinie für Finanzprodukte mit Nachhaltigkeitsmerkmalen sowie die FERI SDG Score Methodologie beinhalten die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bzw. Ziele verwendet werden.

Die FERI Mindestrichtlinie für Finanzprodukte mit Nachhaltigkeitsmerkmalen beinhaltet Ausschlusskriterien für Aktien, Unternehmensanleihen, Staatsanleihen und Zielfonds sowie eine Prüfung der ESG-Qualität und Entwicklung der Unternehmen oder Emittenten. Der FERI SDG Score ist die Methode zur Bewertung nachhaltiger Investitionen. Die Prüfung der Investitionen erfolgt basierend auf beiden Methodologien nacheinander.

<input checked="" type="checkbox"/> Ausschlusskriterien	FERI Mindestrichtlinie
<input checked="" type="checkbox"/> ESG-Integration	FERI Mindestrichtlinie ESG-Mindestrating
<input checked="" type="checkbox"/> Nachhaltige Investitionen	FERI SDG Score Methodologie: Je nach Kundenpräferenz wird ein kundenindividueller Mindestanteil nachhaltiger Investitionen eingehalten.

7. Datenquellen und -verarbeitung

Das SDG Office in Zusammenarbeit mit dem Portfoliomanagement bedient sich Daten diverser spezialisierter Datenanbieter und wertet darüber hinaus öffentlich zugängliche Daten aus.

8. Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Potenzielle Einschränkungen können sich in Bezug auf die Datenqualität und -vollständigkeit ergeben, die zwischen einzelnen Investitionen erheblich variieren können.

Liegen dem Portfoliomanagement für einzelne Titel keine Daten vor, kann in einen solchen Titel nicht investiert werden.

9. Investitions-Prüfung (Sorgfaltspflicht)

FERI hat Prozesse definiert, um sicherzustellen, dass im Rahmen der Prüfung der zugrunde liegenden Vermögenswerte die durch das Mandat beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale eingehalten werden.

10. Mitwirkungspolitik

Aufgrund des mehrheitlichen Anteils an Investitionen in Zielfonds ist eine Mitwirkungspolitik auf Ebene der Vermögensverwaltung nicht umzusetzen, da das Portfoliomanagement nur indirekt in Unternehmen investiert. Allerdings können eingesetzte Zielfonds eine eigene Mitwirkungspolitik verfolgen.